

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 2. Miechów, am 15. Jänner 1916.

21.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915,

betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in bezug auf folgende Waren verboten:

1. Getreide (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);

2. Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;

3. Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);

4. Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;

5. Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber usw.);

6. Raps- und Rübsensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;

7. Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

8. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;

9. Pferde;

10. Geflügel aller Art;

11. frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;

12. Eier, Milch und Milchprodukte;

13. tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;

14. technische Fette und Fettsäuren, Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;

15. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

16. Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

17. Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;

18. Lumpen aller Art;

19. Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;

20. Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

21. rohe und bearbeitete Felle und Häute;

22. Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;

23. Bau-, Nutz- und Brennholz;

24. Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch- ungarischen Monarchie ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufbewillgung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkentnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit dem 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 24 V. Bl., ist aufgehoben.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

22.

Kundmachung

betreffend die Verwendung der Zivil-Arbeiter-Abteilungen.

In der Kundmachung vom 2. Dezember 1915 Nr. 2989 worin der Befehl betreffend Errichtung von Zivil-Arbeiter-Abteilungen bekanntgegeben wurde, hat das k. u. k. Kreiskommando mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen, dass

1) durch die Errichtung der Z. A. A., der unbemittelten Bevölkerung eine Erwerbsmöglichkeit geboten wird,

2) die Z. A. A., im Falle der Einberufung nur im Interesse des Gemeinwohles benützt werden, womöglich in der Nähe ihrer Heimatsorte — und im Falle

einer besonderen Arbeit ausserhalb derselben wieder in ihre Heimatsorte zurückkehren werden,

3) die Arbeiter-Abteilungen nur zum Gemeinwohl errichtet sind,

4) es sich jetzt hauptsächlich um Evidentführung der arbeitsfähigen Männer handelt.

Trotz dieser so deutlichen und unzweideutigen Erklärung verbreiten gewissenlose, minderwertige und böswillige Individuen Gerüchte, die Arbeiter-Abteilungen seien zu dem Zwecke errichtet, um die in die Evidenzlisten eingetragenen Zivilpersonen zum Militärdienst an der Front heranzuziehen.

Auf Grund der Ermächtigung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 5. Jänner 1916 Nr. 748 gebe ich mit allem Nachdrucke bekannt, dass die Absicht die in die Listen der Zivil-Arbeiter eingetragenen Personen unter die Waffe zu berufen nie bestanden hat und dass diesbezügliche Gerüchte jeder Grundlage entbehren; die Zivil-Arbeiter-Abteilungen sind lediglich im Interesse des Gemeinwohles in dem von den k. u. k. Truppen okkupierten Gebiete Polens grundsätzlich nur in ihren Heimatsorten errichtet.

Diese Arbeiter-Abteilungen haben für das Wohl des Landes zu arbeiten, das in Bezug auf Eisenbahnbau, Wege und Sicherung der Äcker vor dem Hochwasser gänzlich vernachlässigt war.

Ich fordere daher die Bevölkerung des Kreises Miechów auf, den erfundenen Gerüchten, die von böswilligen Leuten ausgestreut werden, keinen Glauben zu schenken, und werde die Verbreiter solcher Gerüchte zur strengen Verantwortung ziehen.

23.

Amtstage.

1) Miechów am 3. Feber für die Gemeinden: Miechów, Nieszków, Racławice, Rzerzuśnia, Tczyca, Zagórze.

2) Michałowice am 5. Feber für die Gemeinde: Michałowice.

3) Proszowice am 12. Feber für die Gemeinden: Gruszów, Igołomia, Klimontów, Koniusza, Kowala, Pałecznica, Proszowice, Wawrzeńczyce, Wierzbno.

4) Słomniki am 18. Feber für die Gemeinden: Iwanowice, Kacice, Łętkowice, Luborzyca, Niedźwiedź, Słomniki.

5) Wielki Książ am 24. Feber für die Gemeinden: Kozłów, Wielki Książ.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Zu den Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit den Gemeindeschreibern, die Ortsvorsteher und die betreffenden Gendarmeriepostenkommandanten zu erscheinen.

Jedem Anderen steht es frei, an den Amtstagen teilzunehmen.

24.

Reisen von und nach dem deutschen bezw. österr.-ungarn. Okkupationsgebiete.

Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden — (vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens) — vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

I.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das Deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass,

2) der besondere Ausweis.

ad 1) Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915. Nr. 35 V. Bl., ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2) Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt, im Falle der Genehmigung der Reise wird der besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupatiosgebiete.

Für Reisen in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass,

2) das Visum des Reisepasses.

ad 1) Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vor-

schriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914., Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10. September 1915., Abteilung II. b, Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915., Nr. 35, V. Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2) Das Visum wird ausgestellt vom AOK, selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK, oder vom k. u. k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dauer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k. Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

25.

Dislokationstabelle

der Gendarmerieposten im Kreise Miechów.

Gendarmerieposten		Der Postenrayon umfasst die Gemeinden:
Miechów		Miechów Stadt, Miechów Landgemeinde
Rzerzuśnia	Gemeinde Rzerzuśnia	Biskupice, Czaple małe, Czaple wielkie, Gołcza, Krempa, Rzerzuśnia, Ulina mała, Ulina wielka, Wielkanoc, Witowice, Wysocice, Szarkówka, Żarnowiec
Wierzchowisko	Gemeinde Rzerzuśnia	Brzozówka, Budzyń, Buk, Chobędza, Dembieniec, Kamienica, Lgota wielka, Maków, Maryanów, Poręba górna, Trzebienice, Wierzchowisko, Zasiepiec, Zbychów, Zawadka
Miechów Bahnhof		Wielko Zagórze
Tczyca		Tczyca
Kozłów		Kozłów
Książ Wielki		Książ Wielki
Nieszków		Nieszków
Racławice		Racławice
Proszowice		Proszowice, Klimontów
Brzesko Nowe		Gruszów, Kowala
Igołomia		Igołomia, Wawrzeńczyce, Wierzbno
Luborzyca		Luborzyca, Niedźwiedź
Michałowice		Michałowice
Iwanowice		Iwanowice
Słomniki		Słomniki, Łętkowice, Kacice
Pałecznica		Pałecznica

26.

Unterhaltsbeiträge für Angehörige der polnischen Legionäre.

I.

Den Angehörigen von polnischen Legionären russischer Staatsangehörigkeit, die sich in den von österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen besetzten Gebieten von Russisch-Polen im dauernden Aufenthalte befinden, wird eine gnadenweise Unterstützung gewährt.

Die Gewährung dieser Unterstützung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft,

a) dass der Unterhalt der in Betracht kommenden Angehörigen bisher im wesentlichen von dem Arbeitseinkommen des Legionärs abhängig war und durch dessen Eintritt in die Legion gefährdet worden ist;

b) dass sie nachgewiesenermassen hilfsbedürftig sind und

c) dass sie keinen Anspruch auf die Familiengebühren haben.

II.

Als Angehörige gelten:

a) die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen des Legionärs,

b) seine ehelichen Vorfahren (Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern) seine Geschwister und Schwiegereltern,

c) die uneheliche Mutter des Legionärs und seine unehelichen Kinder,

d) die Stiefeltern des Legionärs und die von seiner Ehegattin in die Ehe mitgebrachten Kinder aus einer früheren Ehe und

e) die Mutter und der eheliche Vater der unehelichen Mutter des Legionärs.

Unter Geschwister sind auch Stiefgeschwister zu verstehen, wenn sie einen gemeinsamen Elternteil besitzen. Dagegen sind diejenigen Geschwister nicht unterstützungsberechtigt, die uneheliche Kinder sind.

III.

Das Ansuchen um Zuerkennung der Unterstüzzungen ist von dem Legionär oder von seinen Angehörigen unter Nachweis der in den Punkten I, II, IV und V erwähnten Voraussetzungen beim zuständigen Kreiskommando einzubringen oder Gendarmerieposten, zwecks Weiterleitung an das Kreiskommando. Die diesbezüglichen Formulare sind beim k. u. k. Kreiskommando erhältlich.

Dieser Nachweis wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn eine Bestätigung der Gemeindevorstehung und des Seelsorgers des Aufenthaltsortes, in Ermanglung einer solchen eine Bestätigung von, von seiten der in Russisch-Polen befindlichen Militärsektion des Obersten polnischen Nationalkomitees dem Kreiskommando zu diesem Zwecke namhaft gemachten Vertrauensmännern, bezw. von den einzelnen bei den k. u. k. Kreiskommanden eingeteilten Werbekommissären für die polnische Legion beigebracht wird.

IV.

Der Unterstützungsbetrag besteht für jeden unterstützungsbedürftigen Angehörigen in

a) einer Unterhaltsgebühr in der Höhe von 80 H. pro Tag und

b) wenn der betreffende Angehörige auf Wohnungsmiete angewiesen ist, in einem der Hälfte der Unterhaltsgebühr gleichkommenden Mietzinsbeitrage, d. s. 40 H. pro Tag.

Für ein Kind unter 8 Jahren ist der Unterstüzzungsbetrag nur halb so gross, beträgt also 40 H. oder, wenn eine Wohnungsmiete in Betracht kommt, 40 H. und 20 H. das sind 60 H. pro Tag.

Die Gesamtsumme der den Angehörigen eines Legionärs gewährten Mietzinsbeiträge darf jedoch in keinem Falle den tatsächlich gezahlten Mietzins überschreiten.

Ferner darf die tägliche Unterstützung für alle Angehörigen zusammen nicht mehr betragen, als den durchschnittlichen Tagesverdienst des Legionärs.

V.

Die Unterstützungen werden vom Tage der Ablegung des Landsturmeides, soferne jedoch die Einrückung später erfolgte, erst vom Zeitpunkte der Einrückung bis zum Ausscheiden aus der Legion u. s. w. in Anweisung gebracht werden.

Genesungsurlaube und sonstige unverschuldete Unterbrechung der aktiven Militärdienstleistung verwirken nicht die Unterstützungen.

Dagegen wird die Unterstützung mit dem Tage der Desertion des Legionärs, ebenso mit dem Tage der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem der betreffende Legionär zu einer schweren Kerkerstrafe oder zu einer härteren Strafe verurteilt wurde, eingestellt werden.

In Fällen, in denen ein Legionär als Invalid aus der Legion ausscheidet und ausserstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, werden die Unterstützungen bei Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit vorläufig weiter ausgezahlt werden.

Wenn der Legionär im Gefecht getötet wurde oder

nach einem solchem vermisst wird oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienste oder infolge einer durch diese Dienstleistung veranlassten Krankheit stirbt, werden für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit die Unterstützungen den Hinterbliebenen (Angehörigen) vorläufig weiter ausgezahlt werden.

Über die zuerkannten Unterstützungen erhalten die Angehörigen einen Zahlungsbogen.

Die Unterstützungen werden halbmonatlich im vorhinein am 1. u. 16. jedes Monates bei der Kreiskassa ausgezahlt.

Wenn bereits ein Gesuch eingebracht wurde, sind neue Gesuche nicht einzureichen.

27.

Verzehrungssteuer-Einhebung im Okkupationsgebiete von Polen.

Im Sinne des Art. 48 der Hager Landkriegsordnung wird behufs einheitlicher Anwendung der bestehenden russischen Steuergesetze im Kreise Miechów das Nachstehende angeordnet:

Es ist:

1) die Verzehrungssteuer von Branntwein und Spiritus, welche aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst- und Weinbeeren-Brennereien, aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer oder von 20 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben;

2) die Verzehrungstseuer vom Alkohol, welcher in den Obst- und Weinbeerenbrennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerelei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad nach dem Metallalkoholometer — oder á 14 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben;

3) die Verzehrungssteuer von Bier á 3 Rb. für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes einzuheben.

In den Bierbrauereien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmaischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten — die Verzehrungssteuer á 2 Rb. 30 Kop. für einen Pud abgewogenen Malzes einzuheben.

Auf die Norm des Extraktgehaltes wird keine Rücksicht genommen.

Die Banderollensteuer für Tabakfabrikate folgendermassen zu bestimmen:

	Rb.	K.		Rb.	K.
a) vom Rauchtabak für 1 Pfund der höchsten Sorte a) auf	4	—	=	8	—
vom Rauchtabak für 1 Pfund der höchsten Sorte b) auf	3	20	=	6	40
vom Rauchtabak für 1 Pfund der höchsten Sorte c) auf	2	50	=	5	—
der I. Sorte auf	1	75	=	3	50
der II. Sorte auf	1	20	=	2	40
der III. Sorte a) auf	—	68	=	1	36
der III. Sorte b) auf	—	50	=	1	—
b) von Schnupftabak für 1 Pfund auf	1	20	=	2	40
c) von Zigarren für 1000 Stück					
der I. Sorte auf	16	80	=	33	60
der II. Sorte auf	10	80	=	21	60
der III. Sorte auf	4	50	=	9	—
d) von Zigaretten (mit Tabakblattdekkel) u. Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück auf	3	80	=	7	60
e) von Papierzigaretten (Zigaretten in Hülsen) für 1000 Stück der höchsten Sorte a) auf	6	50	=	13	—
der höchsten Sorte b) auf	4	50	=	9	—
der I. Sorte auf	3	80	=	7	60
der II. Sorte auf	3	—	=	6	—
der III. Sorte a) auf	1	75	=	3	50
der III. Sorte b) auf	1	50	=	3	—
f) von Machorka-, Rauch- und Schnupftabak für ein Pfund auf	—	24	=	—	48
g) von Machorka- Papierzigaretten für 1000 Stück auf	1	—	=	2	—

1) Die Anmerkung zum Art. 948 des Verzehrungssteuergesetzes aufzulassen;

2) die Verzehrungsteuer vom Zucker á 2 Rb. für einen Pud einzuheben:

3) die Verzehrungssteuer von Naphtabeleuchtungsölen und anderen im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphtaprodukten á 90 Kopeken für einen Pud einzuheben;

4) von dem Sandzucker und Raffinadezuckervorräten die Ergänzungsverzehrungssteuer einzuheben;

IV. von klaren Naphtaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, nebst der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer á 90 Kop. pro 1 Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 Kop. (russ. Zolltarif P. 84) an Verzehrungssteuer einzuheben;

V. die Verzehrungssteuer von mehligen Presshefen inländischer Provenienz á 32 Kopeken für einen Pfund — und von jenen der ausländischer Provenienz á 36 Kopeken für einen Pfund verkaufsfähiger Presshefe einzuheben;

die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen in nachstehender Höhe einzuheben:

1. von den Sicherheitszündhölzchen (sogenannten schwedischen):

	Rb.	K.
a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel, enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen á	1 Kop. =	2 H.
von über 75 Stück bis 150 Stück . .	2 Kop. =	4 H.
von über 150 Stück bis 225 Stück .	3 Kop. =	6 H.
von über 225 Stück bis 300 Stück .	4 Kop. =	8 H.
b) aus dem Auslande eingeführten für 1 Schachtel enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen	1½ Kop. =	3 H.
von über 75 bis 150 Stück . .	3 Kop. =	6 H.
von über 150 bis 225 Stück . . .	4½ Kop. =	9 H.
von über 225 bis 300 Stück . . .	6 Kop. =	12 H.

2) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen:

a) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. a) Pkt. 1 festgesetzten Satzes und

b) der ausländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. b) Pkt. 1 festgesetzten Satzes;

VI. die Verzehrungssteuer von Zigarettenhülsen und geschnittenem Zigarettenpapier in nachstehender Höhe einzuheben u. zw.:

1) von 100 Stück Hülsen á 4 Kop., = 8 H.

2) von einem Zigarettenpapierbüchel, enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapier á 1 Kop. = 2 H.

Anmerkung:

Laut Art. 1057/16 des Verzehrungssteuer-Gesezzes darf die Dimension eines Zigarettenpapierblattes in Bücheln oder Packetchen, welche mit einer Banderolle beklebt werden — 40 cm² (5×8) nicht übersteigen. Die Büchel und Packetchen, welche diese Dimension übersteigen — werden mit 2, 3, 4 und mehreren Banderollen beklebt, inwiefern die Dimension des Zigarettenpapierblattes diese Dimension übersteigt, wobei nicht volle 40 cm² als voll berechnet werden.

Art. 1057/13. Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge in dem zur Tabakfüllung bestimmten Teile 5 cm. nicht übersteigt, werden nach Massgabe der Stückzahl mit einer Banderolle des entsprechenden Wertes beklebt.

Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge das oberwähnte Ausmass übersteigt — werden mit zwei, drei oder mehreren Banderollen, je nach dem beklebt, inwiefern die Länge der Hülsen das festgesetzte Ausmass übersteigt; wobei die nicht vollen 5 cm. (des Füllungsraumes) als volle berechnet werden.

Die obigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1916 in Kraft.

28.

Auskunftstellen, Warenverkehrszentrale und Wirtschaftsausschuss.

Der, einen erfreulichen Fortschritt aufweisende Handelsverkehr nach den besetzten Gebieten, macht das Bedürfnis nach einer weiteren Ausgestaltung der zur Förderung der Handelsbeziehung geschaffenen Einrichtungen der Auskunftstellen fühlbar.

Es werden daher ausser den bestehenden Auskunftstellen in Krakau und Piotrków, noch je eine Auskunftstelle in Rzeszów und Lemberg errichtet.

Der Kreis Miechów bleibt an die Auskunftstelle in Krakau gewiesen.

Den Auskunftstellen obliegt:

1. Entgegennahme und Erledigung von Gesuchen um Ausfuhrbewilligung aus der Monarchie durch Ausstellung der Ausfuhrzertifikate auf Grund der Empfehlung seitens des Kreiskommandos.

2. Einholung und Erteilung von Informationen über Solidität, Leistungsfähigkeit, Kreditfähigkeit und Ruf der im Bereiche ansässigen Firmen unter Mitwirkung des Kreiskommandos.

3. Mithilfe bei Einziehung von Aussenständen öster.-ungarischer Firmen etc. im okkupierten Gebiete.

Aus dieser Vermehrung der Auskunftstellen ergab sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung ihrer Tätigkeit.

Zu diesem Zwecke wurde daher die Warenverkehrszentrale in Krakau geschaffen.

Diese soll bei tunlichster Entlastung vom Parteienverkehr, sich hauptsächlich initiativ den allgemeinen Fragen auf dem Gebiete des Handels widmen.

Ihr obliegt die Ermittlung des Einfuhrbedarfes in die besetzten Gebiete und dementsprechend die Erwirkung des notwendigen Kontingentes vom k. u. k. Finanzministerium, die Verteilung desselben auf die Auskunftstellen, welche wieder die einzelnen Kreise mit den ihnen zukommenden Anteilen bedenken.

Ferner erteilt die Warenverkehrszentrale den Interessenten Aufschluss über die Ausfuhrsmöglichkeiten aus den besetzten Gebieten, nimmt die Gesuche um Bewilligung zur Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet und zum Einkauf dortselbst entgegen und fertigt auf Grund der Entscheidung des Generalgouverneurs die Ausfuhrbewilligung aus.

Um nun die Warenverkehrszentrale fortlaufend über Gattung, Menge und Verteilung der Vorräte des Okkupationsgebietes an landwirtschaftlichen und Industrieprodukten, die aus demselben ausgeführt werden können, zu orientieren, wurde eine dritte Behörde geschaffen, und zwar: der Wirtschaftsausschuss. Derselbe ist Organ des Generalgouverneurs und sorgt

für planmässige Verwertung der Produktionsüberschüsse des Okkupationsgebietes zu Heereszwecken u. dgl.

Durch diese Organisation soll die Initiative der Geschäftswelt keinesfalls unterbunden, sondern mit fachgemässen Rat durch Überbrückung der in militärischen Rücksichten bedingten Erschwernisse und durch Wahrung der Handelsinteressen der Monarchie, in ihrer freien Tätigkeit möglichst gefördert werden.

29.

Kundmachung

betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis und des Feldschergewerbes.

1. Zur Ausübung der ärztlichen Praxis sind nur Ärzte, die einen Doktorgrad oder ein ärztliches Diplom besitzen, berechtigt:

2. Alle anderen Personen, welche die ärztliche Praxis erwerbsmässig betreiben, werden als Kurpfuscher behandelt, dementsprechend zur administrativen, beziehungsweise gerichtlichen Verantwortung gezogen und wegen Kurpfuscherei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften bestraft.

3. In den Wirkungskreis des Feldschergewerbes gehören folgende Funktionen:

a) Aderlassen in plötzlichen Erkrankungsfällen (Apoplexie),

b) Stillen der äusseren Blutungen, ohne irgendwelche operative Eingriffe,

c) Setzen der trockenen und blutigen Schröpfköpfe,

d) Applizieren der Vesikantien,

e) Schutzpockenimpfung,

f) Anwendung einfacher Klystiere ohne jede Reizmittel,

g) Anwendung der äusserlichen Mittel bei leichten Entzündungen, Wunden und mechanischen Körperbeschädigungen (Kontusionen, Verbrühungen, Verletzungen),

h) Öffnung einfacher, oberflächlicher, eiternder Abszesse,

i) Einrichtung von Verrenkungen und nicht komplizierten Knochenbrüchen,

k) Extraktion der Zähne, soferne ärztliche Hilfe entbehrlich erscheint,

l) Verbinden der Wunden und Geschwüre ohne Anwendung innerer Mittel,

m) Anlegen der chirurgischen Verbände,

n) Entfernen der Fremdkörper aus Ohren, Nase und Rachen,

o) Kateterisiern, wenn es sich nicht um eine Verengerung oder Krampf der Harnröhre handelt,

p) Einführen und Reposition der Darmbrüche mit der Hand.

4. Alle erwähnten Eingriffe darf ein Feldscher in den Orten, wo ein Arzt ansässig ist (Miechów, Proszowice, Słomniki, Książ wielki) nur gegen schriftliche, in einem jeden Falle separat abzugebende mit Angabe des Namens, Vornamens, Alters, Wohnortes und Krankheit des betreffenden Patienten, versehene ärztliche Verordnung vornehmen.

5. Ein Arzt ist zur Ausstellung irgendeiner allgemeinen Bewilligung zur Ausübung der medizinischen Fertigkeiten seitens eines Feldschers, oder gar eines diplomartig aussehenden Zeugnisses nicht berechtigt. Dazu sind nur die höheren Spezialschulen und Universitätsfakultäten berufen.

6. In Orten, wo kein Arzt ansässig ist, darf der Ortsfeldscher in den Fällen von a) bis p) (Artikel 3) selbstständig und auf eigene Verantwortung handeln, jedoch mit Ausnahme der Aderlässe, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Apoplexie, bei welcher durch das Unterlassen dieses Eingriffes der Tod eintreten könnte, handelt.

7. Das Ausstellen und Schreiben von ärztlichen Ordinationen (Rezepten) seitens der Feldscher ist strengstens verboten.

Ebenso ist es den Apothekern untersagt, nach solchen Rezepten zubereitete Arzneien dem Publikum auszufolgen.

Das Nichtbefolgen dieser Massregel von Seite der Feldscher sowie der Apotheker wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften rücksichtlos und strenge bestraft.

8. In Abwesenheit eines Arztes darf ein Feldscher bei plötzlichen, mit dem Tode drohenden Unglücksfällen, z. B. in Ertrinkungsfällen beim Verschlucken von Gegenständen, bei Kohlenoxyd- und anderen Vergiftungen, Verletzungen durch wutkranke Tiere u. s. w. seine Hilfe erteilen.

9. Wenn ein Feldscher den Verdacht irgendeiner Infektionskrankheit erkennt, hat er davon sofort dem Gemeindevorsteher oder dem Ortsvorsteher die Anzeige zu erstatten und an Ort und Stelle die nötigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, — solche Kranke darf er aber nicht behandeln.

10. Alle Werkzeuge und Verbandartikel, die sich im Besitze eines Feldschers befinden, sollen stets in tadelloser Reinheit und Ordnung gehalten werden.

Diese auf Grundlage des Gesetzes der Warschauer Feldscherschule verfassten

Vorschriften sind seitens der Gemeindevorsteher allen im Miechower Kreise ansässigen Ärzten, Apothekern und Feldschern schriftlich bekanntzugeben und die Letzteren zum Vorlegen der zur Ausübung des Gewerbes berechtigenden Dokumente aufzufordern.

Diese Dokumente sind dem k. u. k. Kreiskommando mit dem Ausweise aller im Gemeindebereiche praktizierenden Feldscher unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, der Religion, des Standes und moralischen Benehmens, zur Einsicht einzusenden.

Zugleich haben die Gemeindevorsteher zu berichten, ob und welche nicht qualifizierten Personen (Bader, Friseure) erwerbsmässig die Feldscherpraxis unberechtigt ausüben.

30.

Schulinspektion.

Das Militär-Generalgouvernement hat den ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes betraut.

31.

Freiwilliger Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus dem Okkupationsgebiete in die Heeresbahn.

Die im Amtsblatte Nr. 15 vom 1. November 1915 Punkt 5 verlautbarten Verfügungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Staatsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht, gelten sinngemäss auch für die Einreihung solcher Personen in die k. u. k. Heeresbahn.

32.

Salzverkauf.

Dem Kreiskommando wird von verschiedenen Seiten Mitteilung gemacht, dass im okkupierten Gebiete Angst vor bevorstehendem Mangel an Salz herrscht. Diese vollkommen ungerechtfertigte Angst wird von gewissenlosen Kaufleuten ausgenützt, indem dieselben Salz gegen Geflügel und andere Produkte eintauschen. Da hiedurch in der Regel eine grosse Benachteiligung der Konsumenten entsteht, wird die Bevölkerung belehrt, dass keine Salznot zu befürchten ist und dass Salz in kleinen Mengen immer á 26 Heller per Kg. d. i. 5½ Kopeken per Pfund von den Salzhändlern verkauft werden muss.

Unreelle, auf Übervorteilung der Bevölkerung ausgehende Händler sind anzuzeigen und werden vom Kreiskommando unnachsichtlich strenge bestraft.

33.

Ankauf von Hadern.

1) Alle bei der Bevölkerung befindlichen, — wenn auch unbrauchbaren Montur- und Rüstungssorten, sowie Abfälle (Hadern, Lumpen) aus ärarischen oder von der feindlichen Armee stammenden Sorten, sind sofort an die k. u. k. Gendarmerie-Posten und in Miechów an das k. u. k. Stations- Kommando abzuführen.

Pro kg. wird hiefür 25 H. gezahlt.

Wer derlei Sorten- auch Hadern- verheimlicht, wird bestraft und ausserdem das Vorgefundene konfisziert.

2) Von Händlern angebotene Hadern aus ärarischen Sorten werden beim k. u. k. Stations- Kommando in Miechów mit 25 H. per kg. gekauft.

3) Angebote auf Hadern aus zivilen Sorten sind beim k. u. k. Kreis- Kommando (Handelsreferat) einzubringen.

Auch Hadern mindester Qualität die für die Textil oder Papierindustrie nicht mehr geeignet sind, werden für die Erzeugung von Dachpappe benötigt und sind ebenfalls an die Gendarmerieposten (Stations-Komdo Miechów) abzuführen.

Die Lehrer werden aufgefordert auf die Schulkinder einzuwirken, damit selbe bei Einsammlung dieser Sorten mithelfen, da beinahe in jedem Haushalte derlei Hadern, welche zu nichts mehr geeignet sind vorhanden sein werden.

Für diese Hadern wird per Kg. 12 H. gezahlt.

Es bietet sich hier für Händler und Leute der ärmeren Schichten, welche ohne Erwerb sind, ein Verdienst, da wie schon vorerwähnt, das k. u. k. Stationskommando in Miechów
für 1 Kg. Militärhadern 25 H. und
für 1 Kg. Abfallhadern 12 H. baar bezahlt.

34.

Warnung.

Eine ungarische Firma verbreitet zu Reklamezwecken eine Fünfzigkronen-Note mit der Aufschrift:

»Geehrte Hausfrau! Wollen sie sich ersparen fünfzig Kronen, kaufen sie das beste Milch-Stockungsmittel Holsatia Fluid in allen Spezereihandlungen zu haben. Reklam«.

»Tiszetelt Háriaszony! Megtakarit ötven korona pénst, Ugyvásárolja a Holsatia — Fluid legjobb tejoltó — anyagot, minden füszerkereskedesben kaphato. Reklam«.

Die Bevölkerung wird vor der oben beschriebenen gesetzwidrigen und zu Betrügereien verwendbaren Reklame gewarnt.

35.

Wagenstandgeld.

In der im Amtsblatte Nr. 16 vom 18. November 1915, Punkt 12 verlautbarten Kundmachung betreffend das Entladen der Eisenbahnwaggons hat der Satz »widrigenfalls ein Wagenstandsgeld von 40 Heller für jede Stunde der Verzögerung in Barem zu entrichten sein wird« zu lauten: »widrigenfalls ein Wagenstandsgeld von 60 H. für jede, angefangene Stunde der Verzögerung, mindestens aber für den Wagen ein solches von fünf Kronen zu entrichten sein wird«.

36.

Reisepässe und Identitätskarten.

1) Im Sinne der Anordnung des Militärgeneralgouvernements ist jede Passverlängerung als Ausfolgung eines neuen Reisepasses zu betrachten.

Bei jeder Passverlängerung ist daher die Stempelgebühr von 10 K. ausnahmslos zu entrichten.

Falls ein neuer Reisepass ausgestellt wird, ist ausnahmslos eine neue, aus der letzten Zeit stammende, das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebende Photographie beizubringen.

2) Identitätskarten sind zwecks Richtigstellung der Giltigkeitsdauer dem Kreiskommando vorzulegen.

37.

Urteile.

1) Johann Tomczyk, Johann Basak, Johann Warchała, alle aus Wymyslów wurden wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung begangen dadurch, dass sie den Michael Dziuraj bei einer Schlägerei derart mishandelten, dass daraus für Dziuraj eine Gesundheitsstörung in der Dauer von mehr als 20 Tagen erfolgte bestraft u. zw.:

Tomczyk mit 7 Monaten verschärften Kerker, Basak und Warchala mit je 6 Monaten verschärften Kerker.

2) Johann und Anton Warchol, Vincenz Worek, Michael Marchewka, Franz Gugala, Johann Lupa und Franz Podsiadlo alle aus Prandocin wurden wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums begangen dadurch, dass sie in Wężerów aus Bosheit die Fenster und Türen eines Wohnhauses auf solche Art und Weise mit Steinen bewarfen, dass daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen entstehen konnte und auch tatsächlich entstand,

mit schwerem und verschärftem Kerker u. zw. Worek, Marchewka und Podsiadlo in der Dauer von je 2 Jahren,

Johann und Anton Warchol, Gugala und Lupa in der Dauer von je anderthalb Jahren bestraft.

3) Mordko Zyto, Händler aus Proszowice wurde wegen Verbrechens der versuchten Verleitung zum Misbrauche der Amtsgewalt begangen dadurch, dass er durch Geldgeschenke einen Beamten des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów zur Parteilichkeit bei Bemessung der Steuern zu verleiten suchte, mit 8 Monaten verschärften Kerker bestraft.

38.

Versteigerungsedikt.

Über Anordnung des k. u. k. Militärgerichtes in Miechów vom 23. Dezember 1915 E. 356/15 Kl. 40/15 gelangen am 25. Jänner 1916 nachmitags 3 Uhr in Miechów Zivilgerichtsgebäude zur öffentlichen Versteigerung:

2 Becher;
2 Bilderrahmen;
2 Paar Damenschuhe;
1 Metermass;
2 Packete Nadeln;
1 seidener Damenunterrock;
1 Marmorunterlagsplatte;
2 Reste schwarzes Tuch;
1 Wandteppich;
1 goldener Ehering.

Die Gegenstände können am 22. und 24. Jänner 1916 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags in der Kanzlei des Zivilgerichtes besichtigt werden.

39.

Steckbrief-Widerruf.

Der Steckbrief betreffend Abraham Potasz Amtsblatt Nr. 14 wird im Sinne des § 430 M. S. P. O. widerrufen.

40.

Steckbrief.

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik G. Z. K. 25/18/15 vom 29. Dezember 1915 wegen des Verbrechens der Teilnahme am Diebstahl zum einjährigen verschärften Kerker verurteilte Bäckergehilfe Anton Gutkowski, ist am 2. Jänner l. J. aus dem Feldarreste in Wierzbnik entsprungen.

Gutkowski ist aus Radom in Polen gebürtig, Sohn der Eheleute, Adalbert und Josefa, nach Radom zuständig und zuletzt dortselbst wohnhaft, 30 Jahre alt, röm. kat., verheiratet, Bäckergehilfe, wegen Diebstahls vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat längliches Angesicht, blaue Augen, dunkle Haare, Augenbrauen, ebensolchen kleinen Schnurrbart, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Gutkowski zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

NICHT AMTLICHER TEIL.

Sammlung für das St. Annenspifal.

Über schriftliche Bitte des Kuratoriums des St Annenspitales in Miechów an verschiedene Persönlichkeiten und die Gemeinden um milde Gaben, sind folgende Spenden eingelangt.

Name des Spenders	Höhe der Spende Rb. Kop.	K. h.
K. u. k. Kreiskommando Miechów		600·—
Hochw. Prälat X. Kwiatkowski	43·27	70·60
Pfarramt Biórków	12·—	
» Brzesko nowe	6·—	
» Chodów		50·—
» Czaple wk.	4·10	12·40
1 Pfund Mehl, 4 Pfund Graupen, 40 Pfund Weizen, 40 Pfund Gerste, 60 Pfund Roggen, 2 Korez Kartoffeln, 78 Krauthäuptel.		
Pfarramt Gołcza	3·50	6·—
» Goszcza	27·22	
» Hebdów	5·—	
» Igołomia	3·20	
» Iwanowice	41·50	
» Kalina Wk.	6·20	
» Książ wk.	21·91	5·—
» Książ mł.	12·53	
» Koniusza	15·—	
» Kozłów	24·—	6·—
» Luborzyca	6·23	
» Lętkowice		5·—
» Nasiechowice	39·84	4·80
» Niedźwiedź	4·40	4·—

Name des Spenders	Höhe der Spende Rb. Kop.	K. h.
Pfarramt Poręba górna	6·70	20·—
» Prandocin		12·—
» Poborowice	6·59	15·—
» Pałecznica	4·—	
» Racławice		8·—
» Słomniki		15·—
» Szreniawa	8·55	10.—
» Słaboszów		20·—
» Tczyca	7·55	11·—
$1^1/_2$ Korez Roggen, 20 kg Mehl, 31 kg Gerste, 22 Stück Eier.		
Pfarramt Uniejów	21·35	
» Wrocimowice		6·—
» Wysocice	19·—	46·—
» Wawrzeńczyce		2·—
» Więcławice 680 Pfund Roggen.		
Hochw. Kaplan Skorzyński	163·49	45·38
$14^1/_2$ Koretz Roggen, $1^1/_2$ Koretz Weizen, $6^1/_4$ Koretz Gerste, 11 Koretz Kartoffeln, 472 Stück Eier, 8 St. Hühner und 2 Laib Brot.		
Frau Byszewska, Dziaduszyce		20·—
Herr Dąbski, Kalina wk.		22·—
» Dąbrowski, Michałowice		45·—
» Gołembowski, Pogwizdów		30·—
» Grajcar, Charznica	21·50	106·—
» Gumon, Iwanowice		2·—
» Janecki, Kalina wk.	4·—	
» Kleszczyński, Skrzeszowice	2·—	100·—
» Łącki, Janowiczki	14·50	—·40
Prof. Mazurkiewicz, Miechów	18·50	85·46

Name des Spenders	Höhe der Spende Rb. kop.	K. h.
Herr Nowakowski (Kinder), Tczyca . .	3·—	
Dr. Padechowicz, Słomniki	12·—	87·—
Herr Popiel, Czaple wk.		50·—
Graf Romer, Czaple mł.		110·—
Herr Szańkowski, Kępie		50·—
» Sikorski, Uniejów	2·50	14·—
» Szantal, Buczków		10·—
» Siekierzyński, Uniejów		16·—
» Szpor, Rzemiędzice		10·—
» Saski, Poradów	10·60	9·—
2 Koretz Roggen, ½ Koretz Gerste.		
Graf Wodzicki, Niedźwiedź		50·—
Herr Zając, Kalina	3·—	
Kultusgemeinde, Miechów	2·55	52·—
200 Pfund Weizenmehl.		
» Słomniki	—·75	30·—
» Proszowice	10·80	4·72
Gemeindeamt Kacice	52·42	13·54
» Kowala	1·—	
» Klimontów	17·73	2·—
» Koniusza	36·75	10·—
» Luborzyca	2·26	5·20
» Łętkowice	13·28	10·20
» Miechów (Land)		13·50
» Michałowice	1·16	2·10
» Niedźwiedź	2·23	
Gemeindeamt Proszowice	17·11	10·48
» Pałecznica	11·02	
» Rzerzuśnia	21·32	—·40
» Słomniki	5.30	19·30
Bürgermeister Słomniki	3·06	9·71
Gemeindeamt Tczyca	2·93	—·40
» Zagórze wk.		2·—

Das Kuratorium dankt sämmtlichen vorstehend Genannten bestens für die bewiesene Wohltätigkeit und bittet jene Persönlichkeiten und Gemeinden, welche sich des Spitales der Armen noch nicht erinnert haben, denselben ebenfalls eine Zuwendung zu machen.

Auch die kleinste Gabe wird im Namen der armen Kranken mit einen herzlichen »Vergelts Gott« entgegengenommen.

Der Präses des Kuratoriums:
F. Preveaux.

Landwirtschaftliche Maschinen.

Die Firma N. Heid, Stockerau N. Ö. kann folgende Waren liefern: Transmissionen, Spezialdrehbänke, Transportanlagen, Elevatoren, Werkzeugmaschinen, Transportschnecken, Trienze, Trienzcylinder, Schrottmühlen und sonstige landwirtschaftliche Maschinen.

Interessenten wollen sich direkt an die genannte Firma wenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.